

Einkaufsbedingungen

I. Maßgebliche Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen der DW Services sowie deren verbundenen Unternehmen und den Auftragnehmer andererseits richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform oder E-Mail. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die Annahme von Waren/Leistungen sowie deren Bezahlung stellen keine Zustimmung dar.

II. Bestellungen

1. Verträge (Bestellung und Annahme) und Abrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform oder E-Mail.
2. Widerspricht der Auftragnehmer einer Bestellung nicht ausdrücklich innerhalb von 3 Arbeitstagen seit dem Bestelldatum, gilt die Bestellung vom Auftragnehmer als angenommen, sofern DW Services nicht spätestens 10 Arbeitstage nach Bestelldatum schriftlich das Angebot widerruft.
3. Abrufe aus bestehenden Rahmenbestellungen werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen 2 Arbeitstagen seit Zugang der Bestellung widerspricht, sie sind für die ersten eingeteilten 4 Wochen verbindlich. Auf einen späteren Zeitpunkt bezogene Mengen dienen nur zur Information für die Disposition beim Auftragnehmer.
4. DW Services kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, einvernehmlich angemessen zu regeln.

III. Preise / Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Preisänderungen, auch bei von DW Services festgelegten Ausführungsänderungen, bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von DW Services. Verpackungs- und Versandkosten sind gesondert auszuweisen. Allgemeine Preisermäßigungen beim Auftragnehmer (z. B. Listenpreissenkung) kommen DW Services zugute. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, jeweils gerechnet ab Eingang der Rechnung als auch Lieferung/Erbringung der Leistung, wobei der jeweils spätere von beiden Zeitpunkten maßgeblich ist. Bei Annahme verfrühter Lieferungen/ Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
3. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung durch Überweisung.
4. Bei fehlerhafter Lieferung/ Leistung ist DW Services unter anderem berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DW Services nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
6. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Lieferung / Liefertermine

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Werk verzollt und versichert, einschließlich Verpackung und Entladung zu den Warenannahmezeiten an die von DW Services bestimmte Adresse. Der Lieferant trägt die Schadensgefahr bis zur Annahme der Ware durch DW Services.
2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei DW Services. Die Annahme verspäteter Waren/Leistungen stellt keinen Verzicht auf entstandene Ersatzansprüche dar.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DW Services auf dessen Verlangen über den vereinbarten Zeitraum hinaus zu beliefern, wenn dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
4. Weiter hat der Auftragnehmer Sorge dafür zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Transport- und Frachtpapiere der Warenlieferung beigelegt sind.

Einkaufsbedingungen

5. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von DW Services zulässig und werden nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen vorherigen Einwilligung anteilig vergütet.

6. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen und sonstige unabwendbaren Ereignisse befreien DW Services für die Zeit ihres Vorliegens von der Abnahme.

V. Ersatzteile / Verpackung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Serienlieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu liefernden Waren sachgerecht zu verpacken und soweit erforderlich auch zu konservieren (z. B. Rostschutz etc.). Hierbei sind die Verpackungs- und Logistikkvorschriften von DW Services einzuhalten. Für alle Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

VI. Mängelanzeige

1. DW Services wird eingegangene Waren und erbrachte Leistungen innerhalb von 14 Tagen auf offensichtliche Mängel, insbesondere Transportschäden oder offensichtliche Quantitätsabweichungen untersuchen und diese dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen.

2. Versteckte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung dem Auftragnehmer angezeigt. Der Auftragnehmer verzichtet hierbei auf den Einwand der Verspätung.

VII. Gewährleistungsansprüche

1. DW Services ist berechtigt, die Erfüllung der Qualitätsanforderungen beim Auftragnehmer vor Ort zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten ohne vorhergehende Ankündigung zu kontrollieren.

2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware/ mangelhafter Leistung steht das Recht, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen, grundsätzlich DW Services zu. Soweit nichts anderes gewählt wird, kann der Auftragnehmer zunächst Nachlieferung/-leistung erbringen, es sei denn, dass dies für DW Services unzumutbar ist. Kann der Auftragnehmer nicht nachliefern/-leisten oder kommt er der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nach, so kann DW Services vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zurückschicken. In dringenden Fällen kann DW Services eine Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.

3. Geringfügige Mängel kann DW Services sofort auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen. Über Art und Umfang dieser Mängel und die ausgeführten Instandsetzungsarbeiten übersendet DW Services einen Bericht. Wird die gleiche Ware/Leistung wiederholt fehlerhaft geliefert/erbracht, so ist DW Services nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung/Leistung auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

4. Wird ein Fehler trotz rechtzeitiger Prüfung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erst nach Beginn der Fertigung oder im Einsatzfall beim Kunden von DW Services festgestellt, kann DW Services Mangelfolgeschäden einschließlich der infolge Mangelhaftigkeit nutzlosen Aufwendungen ersetzt verlangen.

5. Die Gewährleistungsansprüche verjähren, außer in Fällen der Arglist, in 3 Jahren ab Gefahrübergang, bei Bauwerken oder Ware für Bauwerke in 5 Jahren. Für nachgelieferte oder ausgebesserte Ware beginnt die Gewährleistung neu.

VIII. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Auftragnehmer wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der DW Services unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Auftragnehmer zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht:

1. Für den Fall, der Produkthaftung ist der Auftragnehmer verpflichtet, DW Services von allen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der gelieferten Ware verursacht worden ist.

2. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung tritt der Auftragnehmer gegenüber DW Services insoweit ein wie er auch unmittelbar haften würde.

3. Für den Schadensausgleich zwischen DW Services und Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.

Einkaufsbedingungen

4. Für Maßnahmen von DW Services zur

Schadensabwehr (z.B. Rückruf) haftet der Auftragnehmer.

5. DW Services wird den Auftragnehmer, falls er diesen nach den vorstehenden Regeln in Anspruch nehmen will, über die zu ergreifenden Maßnahmen informieren, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, sollen sich die Vertragspartner im Rahmen des für DW Services wirtschaftlich Zumutbaren abstimmen.

6. Der Auftragnehmer haftet für seine Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

IX. Exportkontrolle

1. Der Auftragnehmer muss dokumentieren, dass alle bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes genügen und diese Dokumente DW Services auf Verlangen aushändigen.

2. Der Auftragnehmer muss für Produkte, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen unterliegen, spezielle Überwachungsmaßnahmen implementieren und sicherstellen, dass diese Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird

X. Regelkonformität

1. Der Auftragnehmer garantiert bei seinen Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen. Die Qualitätssicherungsvereinbarung und eventuell bereitgestellte kundenspezifische Vorgaben sind einzuhalten.

2. Der Auftragnehmer steht bezüglich seiner Lieferungen dafür ein, dass alle Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (VO(EG) Nr.1907/2006) fristgemäß eingehalten werden. DW Services ist nicht dazu verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen.

3. Ware auf die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit EU-Richtlinien zur Konformität Anwendung findet, müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Ihnen sind sämtliche für eine solche Kennzeichnung erforderlichen Dokumente beizufügen. Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung garantiert der Auftragnehmer die Konformität sowie die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften.

4. Der Auftragnehmer verwendet keine Konfliktrohstoffe in seinen Lieferungen. Konfliktrohstoffe sind beispielsweise Columbit-Tantalit (Coltan), Kasserit (Zinnstein), Wolframit und deren Derivate aus der Demokratischen Republik Kongo und den daran angrenzenden Ländern, näher definiert in Artikel 1502 Abschnitt e Ziffer 1 und 4 des Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Acts (USA). Der Auftragnehmer wird geeignete Maßnahmen ergreifen und umsetzen um das Verbot des Erwerbs und der Verwendung sicherzustellen.

5. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet Lieferungen und/oder Leistungen so zu erbringen, dass die dafür am Herstellungsort sowie an dem von WSW GmbH bestimmten Ort der Nutzung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien und sonstige Rechtsnormen, insbesondere bezüglich Qualität, Umweltschutz, Konventionen der Internationale Arbeitsorganisation und Produktsicherheit (Produktsicherheitsgesetz) eingehalten werden.

6. Der Auftragnehmer hält sich an die bei DW Services geltenden Standards zur Compliance, insbesondere zur Einhaltung des fairen Wettbewerbs, Mindestlohngrenzen und Ablehnung illegaler Beschäftigungsverhältnisse. Es gelten die Regelungen des DW Services Geschäftspartner Kodex.

XII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, auch über die Vertragsdauer hinaus als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten, sofern diese nicht notwendiger Weise Kenntnis benötigen. Auf Verlangen einer Vertragspartei werden diese zurückgewährt oder vernichtet.

2. Sofern nicht anders vereinbart, dürfen Vertragsunterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Aufzeichnungen und Gegenstände, sowie Projektpläne, Prozessbeschreibungen und Programmierungsergebnisse weder vom Auftragnehmer selbst verwendet werden noch unbefugten Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

3. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

Einkaufsbedingungen

XII. Schutzrechte / Nutzungsrechte

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen/Leistungen frei von Rechtsmängeln sind und stellt insbesondere DW Services und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aufgrund von Rechtsmängeln frei.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Verletzungsrisiken, insbesondere angebliche Verletzungen von Schutzrechten Dritter DW Services unverzüglich zu melden.
3. Soweit im Zusammenhang mit Bestellungen auch Entwicklungsarbeiten beauftragt oder notwendig werden, gleichgültig ob diese gesondert vergütet werden, sind hierbei entstehende gewerbliche Schutzrechte (ggf. nach Inanspruchnahme durch den Auftragnehmer nach nationalen Arbeitnehmererfindergesetzen) auf DW Services zu übertragen. Entsprechendes gilt für Nutzungsrechte. Davon unabhängig wird der Auftragnehmer DW Services über alle Arbeitsergebnisse, Verbesserungen u. ä. informieren.

XIII. Fertigungs- / Prüfmittel

1. DW Services erwirbt an Fertigungs- bzw. Prüfmitteln, die DW Services ganz oder teilweise bezahlt, seinem Finanzierungsbeitrag entsprechend Allein- oder Miteigentum. Die Übergabe wird durch ein Verwahrungsverhältnis ersetzt, welches den Auftragnehmer bis auf weiteres zum Besitz berechtigt. Der Auftragnehmer haftet für Untergang und Verschlechterung. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen die Fertigungs- / Prüfmittel von DW Services weder vernichtet noch veräußert, verpfändet oder weitergegeben werden noch darf sonst wie über sie verfügt werden. Auf Verlangen von DW Services sind sie unverzüglich herauszugeben.
2. Fertigungs- / Prüfmittel, die dem Auftragnehmer von DW Services zur Verfügung gestellt oder von ihm voll oder teilweise bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DW Services für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
3. Sämtliche Fertigungs- und Prüfmittel erfüllen alle behördlichen Vorschriften (einschließlich der Unfallverhütungs- und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften) und sind - soweit erforderlich - nach den jeweils aktuellen Maschinenrichtlinie der EU erstellt.

XIV. Dienstleistungen bzw. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung eines Auftrages bzw. Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen und Vorschriften von DW Services zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von DW Services verursacht wurden.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der beauftragenden DW Services Gesellschaft.
3. Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein, sind die restlichen Bestimmungen dieser AEBs sowie die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt und werden durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt.